

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Stadtverwaltung Wolmirstedt • Postfach 1155 • 39321 Wolmirstedt

Stadtrat der Stadt Wolmirstedt
Herrn Heinz Maspfuhl

*PE bestätigt
H. Maspfuhl
1.11.2021*

Ansprechpartnerin:
Frau Pazdyka
Gebäude / Zimmer-Nr.:
Neubau / 118
Telefon / Telefax:
039201 64 701
039201 64 790
E-Mail:
c.pazdyka@stadtwolmirstedt.de
Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Datum:
ca-pz / 01.11.2021

Berufung sachkundiger Einwohner

Widerspruch gegen die in der Sitzung des Stadtrates am 18.10.2021 unter den TOP 15 und 16 gefassten Beschlüsse

Sehr geehrter Herr Maspfuhl,

hiermit widerspreche ich zum einen dem Beschluss des Stadtrates Nr. 291/2019-2024 vom 18.10.2021, mit dem die Berufung des Herrn Rainer Wielinski zum sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Wolmirstedt abgelehnt worden ist.

Darüber hinaus widerspreche ich dem Beschluss Nr. 293/2019-2024 vom 18.10.2021 insoweit, als der Stadtrat die Berufung des Herrn Frank Tuchen als sachkundigen Einwohner in den Finanzausschuss der Stadt Wolmirstedt abgelehnt hat.

Begründung:

Nach § 49 Abs. 3 S. 1 KVG LSA kann die Vertretung in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; die §§ 41 und 47 Abs. 1 gelten entsprechend. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 erfolgt, stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest (§ 49 Abs. 3 S. 3 KVG LSA).

Dabei ist - wie sich nunmehr erstmals aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg ergeben hat - § 49 Abs. 3 S. 1 1. Hs KVG LSA dagegen nicht dahingehend zu verstehen, dass der Stadtrat bei der Berufung sachkundiger Einwohner in die beratenden Ausschüsse in der Entscheidung frei wäre. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift erschöpft sich vielmehr darin, dass der Vertretung nur das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob überhaupt und in welcher Anzahl sachkundige Einwohner einem beratenden Ausschuss angehören sollen. Von dieser Entscheidungsbefugnis hat der Stadtrat in § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung Gebrauch gemacht, wonach den beratenden Ausschüssen sieben sachkundige Einwohner angehören.

Sprechzeiten:
Di: 09:00 – 11:30
13:30 – 17:30
Do: 13:30 – 15:30
Fr: 09:00 – 11:30
Jeden 1.Sa. im Monat ist das Einwohnermeldeamt von 10:00 – 12:00 geöffnet.

Hausanschrift:
Stadt Wolmirstedt
A.-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt
www.stadtwolmirstedt.de

Kontakt:
Tel.: +49 39201 64-6
Fax: +49 39201 64-800
E-Mail: info@stadtwolmirstedt.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
Konto-Nr.: 330 21 21 21 0
BLZ: 810 550 00
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE90810550003302121210
Identifikationsnummer: DE68STW00000168689

Nach einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 27.09.2021 - 9 A 152/20 MD - lässt sich § 49 Abs. 3 S. 1 1. Hs KVG LSA keine sogenannte „personelle Komponente“ entnehmen. Aus der vom Gesetz vorgesehenen „Berufung durch die Vertretung“ könne nicht abgeleitet werden, dass allein die Vertretung das Recht habe, über die (personelle) Besetzung des Ausschusses zu entscheiden. Habe die Vertretung - wie auch vorliegend - bestimmt, dass einem beratenden Ausschuss sachkundige Einwohner in einer bestimmten Anzahl angehören, folge dem die Benennung der sachkundigen Einwohner durch die Fraktionen. Diese allein dürften die Mitglieder der Ausschüsse benennen. Die Vertretung stelle am Ende durch Beschluss die Mitgliedschaft der von den Fraktionen benannten Personen nur noch fest. Es bleibe hierbei lediglich Raum für die Prüfung, ob die Sachkunde gegeben sei. Halte die Vertretung die Sachkunde einer von einer Fraktion vorgeschlagenen Person für nicht gegeben, könne die Fraktion andere Personen benennen oder ihre Rechte im Kommunalverfassungsstreit durchsetzen. Eine von einer Fraktion benannte Person mit Sachkunde sei indes von der Vertretung als Mitglied des Ausschusses im Sinne von § 49 Abs. 3 S. 3 KVG LSA verpflichtend festzustellen; außerhalb der Sachkunde belegene Gründe dürfe die Vertretung grundsätzlich nicht berücksichtigen (vgl. VG Magdeburg, Ur. v. 27.09.2021 – 9 A 152/20 MD).

Ich schließe mich nach eigener kritischer Prüfung dieser Rechtsprechung an.



Cassuhn
Bürgermeisterin